

Kleingärtnerverein Barsinghausen e.V.

Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Hannover-Land e.V.

Gartenordnung

Status: April 2022

1. Nutzung

- 1.1. Der Unterpächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient.
Anzustreben ist die Nutzung 1/3 als Nutzgarten, 1/3 als Ziergarten, 1/3 für Laube, Terrasse, Rasen. Einseitige Kulturen dürfen nicht angelegt werden. Der Garten soll vom Innenbereich (Weg) der Anlage aus einsehbar sein.
- 1.2. Der Garten darf nur vom Unterpächter und den zu seinem Haushalt zählenden Personen bewirtschaftet werden. Die Hilfe von Vereinsmitgliedern bei der Gartenbewirtschaftung und sogenannte Nachbarschaftshilfe ist vorübergehend gestattet. Anderen Personen kann der alleinige Zutritt zum Garten vom Verpächter untersagt werden.
- 1.3. Der Unterpächter haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch ihn beauftragte Dritte verursacht werden.
- 1.4. Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel - auch Verkauf und Ausschank von Getränken, unbeschadet etwa vorliegender gewerberechtlicher Erlaubnisse – sowie Firmenschilder und Anlagen der Außenwerbung aller Art sind unzulässig.
- 1.5. Ziersträucher und niedrig bleibende Koniferen (bis zu einer maximalen Höhe von 1.0 m) dürfen angepflanzt werden.
Das Anpflanzen und Heranwachsenlassen von Laub- und Nadelbäumen (z.B. Linden, Birken, Pappeln, Tannen, Fichten, Weiden, sowie Wachholder aller Arten, Scheinzypressen, Lebensbaum, Thuja und Walnussbäume) ist nicht erlaubt.
Der Vorstand kann die Entfernung vorstehender Anpflanzungen verlangen.
- 1.6. Bei der Anpflanzung von Sträuchern sind nur solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf einer Höhe bis max. 3,00 m gehalten werden können. Hochstämmige Obstbäume sollen nicht angepflanzt werden. Bei Bäumen und Sträuchern sind die Mindestabstände zur Grenze einzuhalten. Diese betragen:

bis zu 1,20 m Höhe 0,50 m Abstand

bis zu 2,00 m Höhe 1,00 m Abstand

bis zu 3,00 m Höhe 1,50 m Abstand
- 1.7. Gehölze und Bäume sollen, wenn sie krank sind oder keinen notwendigen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter (vertreten durch den Vorstand des Vereins) angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen besteht. (z.B. Befall durch Monilia, Krebs, Feuerbrand usw.)
Überständige Anpflanzungen sind spätestens bei Unterpächterwechsel zu entfernen.
- 1.8. Bei Aufgabe des Gartens können nur solche Anpflanzungen entschädigt werden, die nach den

Bewertungsrichtlinien zu bewerten sind. (siehe Unterpachtvertrag) Nach dem Wertermittlungsprotokoll zu beseitigende Gehölze sind mit Stubben oder Wurzelballen durch den aufgebenden Unterpächter oder auf dessen Kosten zu entfernen.

2. Einfriedung und Gemeinschaftsanlagen

- 2.1. Die Außeneinzäunung und die Gemeinschaftsanlagen sind in gutem Zustand zu halten. Sind für die Bepflanzung von Gemeinschaftsanlagen im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Kleingartenanlage Richtlinien oder Anordnungen ergangen oder liegen diesbezügliche Beschlüsse vor, so sind diese vom Unterpächter zu befolgen.
- 2.2. Die Höhe der Zäune und Hecken im Inneren der Anlage ist auf einheitlich 0,80 m festgelegt worden.
Die obere Breite von Hecken soll im geschnittenen Zustand nicht mehr als 0,25 m, die untere Breite nicht mehr als 0,40 m betragen. Zäune und Hecken an einem Weg sind nach Bauweise oder Pflanzart in gleicher Höhe und Ausführung anzulegen und zu erhalten.
- 2.3. Der Unterpächter hat die seinen Garten umschließenden Wege bis zur halben Breite sauber zuhalten.
- 2.4. Störungen der Oberflächenentwässerung und Verschmutzung von vorhandenen Gewässern sind zu unterlassen. Reinigung und Instandhaltung bestimmt der Verpächter.
- 2.5. Stacheldraht innerhalb der Anlage ist nicht zulässig. An öffentlichen Wegen und Straßen ist die Anbringung von Stacheldraht an Zäunen ab 1,70 m über dem Erdboden möglich.
- 2.6. **Abgrenzungen zum Nachbarn** durch Heckenpflanzung oder Holzflechtelementen sind im Sitzplatzbereich der Laube oder als Abgrenzung auf 1/3 der Gartenlänge **bis zu 1,60 m Höhe möglich**. Dabei ist auf Einhaltung der Abstände zur Grenze des Nachbarn laut Gartenordnung zu achten. Vorhandene Hecken und Holzflechtelemente sind in einem angemessenen Zeitraum auf die angegebene Höhe zu ändern.
- 2.7. Zur Abwehr von Wildschäden darf engmaschiges Drahtgeflecht verwendet werden.
- 2.8. Erklärung für die rechte und linke Parzelleneinfriedung:
Wenn man vor der Parzelle, mit Blick auf die Gartenlaube steht, ist der Gartenpächter für die Erstellung und die Pflege der rechten Parzelleneinfriedung verantwortlich. In den Seitenwegen ist diese Lösung im Spiegelbild zu verstehen. Ist die Einfriedung eine Hecke, muss diese von beiden Seiten geschnitten werden. Das Betreten des Nachbargrundstückes sollte dazu auch vom rechten Nachbarn gestattet werden. Für die linke Parzelleneinfriedung ist der linke Parzellennachbar verantwortlich. Eine Vereinbarung zwischen den Gartennachbarn, die Grenzhecken im eigenen Garten selbst zu schneiden, sollte angestrebt werden. Sollte der rechte Nachbar dem linken Nachbarn den Zutritt zu seiner Parzelle zur Pflege der Grenzhecke verweigern, muss der Verweigerer den Heckenschnitt und die Entsorgung selbst vornehmen. Gleiches gilt für die rückseitige Parzelleneinfriedung.

Neuanpflanzungen und das Einkürzen der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen und am Außenzaun können nur nach Absprache mit dem Vereinsvorstand vorgenommen werden. (Hinweis: Siehe Niedersächsisches Naturschutz- und Nachbarrechtsgesetz).

3. Naturnahe Gartenbewirtschaftung

- 3.1. Der Unterpächter ist verpflichtet, den Garten gepflegt und alle Pflanzen gesund zu erhalten. Umweltfreundliche Verfahren im Sinne einer Kleingartenanlage sind, wenn irgend möglich, zu verwenden. Der Schnitt der Obstbäume und Beerensträucher soll regelmäßig und fachgerecht durchgeführt werden.
- 3.2. Der Schutz der Vögel, Igel und anderen Nützlingen hat Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen.

Nistgelegenheiten, sowie Futter- und Wasserplätze, gehören in einen Kleingarten. Feuchtbiosphären sind in fachgerechter Ausführung erwünscht.

Die Bienenschutzordnung ist zu beachten.

Bei starkem Schädlingsbefall können Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden,

- a) die nicht bienengefährlich sind,
- b) für Warmblüter ungiftig,
- c) in keiner Giftabteilung eingestuft sind,
- d) gezielt auf den Schädling wirken und dessen natürliche Feinde schonen,
- e) schnell abgebaut werden.

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht genommen werden. Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für alle hieraus entstehenden Schäden.

- 3.3. Ökologischer Pflanzenschutz ist anzuwenden. Der Gartenboden ist durch Kompost und organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulchen usw. gesund zu erhalten. Umweltverträgliche Mineralstoffe (z.B. Algenkalk, Steinmehle) haben den Vorrang. Chemische Mittel zur Unkrautvernichtung (Herbizide) sind nicht zu verwenden.

4. **Bebauung und Versorgung**

- 4.1. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung oder Genehmigung zum Baubeginn vorliegt. Außer einer Gartenlaube entsprechend dem Bundeskleingartengesetz und des gültigen Bebauungsplanes für die Kolonien dürfen weitere Baukörper, wie Toilettenhäuschen, Geräteschuppen, Schwimmbecken und Mauern nicht errichtet werden. Ein Gewächshaus bis zu einer Größe von 12 m³ ist zulässig.

- 4.2. Abweichungen von einem genehmigten Plan bezüglich Fläche und Höhe stellen einen Verstoß gegen den Unterpachtvertrag dar. Toiletten müssen innerhalb der Laube in einem dafür vorgesehenen separaten Raum untergebracht sein. Klärgruben bedürfen der Genehmigung entsprechend der Bauordnung. Sie werden nach der Fertigstellung vom Tiefbauamt abgenommen.
- 4.3. Widerrechtliche Baulichkeiten müssen spätestens bei Unterpächterwechsel auf dessen Kosten beseitigt werden.
- 4.4. Bei Gartenaufgabe besteht nur für genehmigte Bauten ein Anspruch auf Entschädigung.

4.5. **Brauchwasser (Wasserleitungsanschluss)**

Jeder Garten hat eine Zapfstelle mit Wasseruhr im Garten und ist damit an die Wasserleitung angeschlossen. Veränderungen an der Wasserleitung dürfen nur nach Absprache mit dem Vorstand durch einen Fachmann vorgenommen werden.

Der Anschluss im Garten an die Vereinswasserleitung begründet kein Sonderrecht. Die Erlaubnis eines solchen Anschlusses kann vom Verpächter mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Unterpächter mit der Entnahme von Wasser groben Missbrauch treibt oder das Wassergeld nicht termingerecht bezahlt.

Die Kosten für Instandhaltung, Erneuerung der vereinseigenen Wasserversorgungsanlage tragen die Unterpächter anteilmäßig. Die Kosten des Wasserverbrauchs tragen die Unterpächter einschließlich Nebenkosten wie Miete der Hauptwasseruhr, Füllmenge der Hauptleitung usw.

Die Abbuchung erfolgt zum Ende eines jeden Jahres nach Ausbau der Wasseruhren.

Für die Aufstellung von Pumpen und das Bohren von Brunnen ist ein Genehmigungsantrag beim Verpächter zu stellen. An jeder Pumpe muss ein Schild "Kein Trinkwasser" angebracht werden.

- 4.6. Zierteiche oder Feuchtbiopte sind bis zu einer Größe von 4 qm zulässig.
- 4.7. Weg und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton oder Bitumen/Asphalt angelegt werden.
- 4.8. Der Pächter ist dafür verantwortlich, dass bei einer Weiterverpachtung der Garten nach den Regeln des Bundeskleingartengesetzes herzurichten ist.

5. **Tierhaltung**

- 5.1. Die Haus und Kleintierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt. Hunde sind in der Kleingartenanlage bitte an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten möglichst unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen. Der Hundehalter haftet für alle angerichteten Schäden.
- 5.2. Ein Bienenstand muss von den Lauben und Sitzplätzen der Nachbargärten einen Mindestabstand von 5 m einhalten und von einer dreiseitigen Strauchanpflanzung oder Schutzwand von 2 m Höhe umgeben sein. Es ist für eine fachgerechte Betreuung zu sorgen.

6. **Befahren der Wege**

- 6.1. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage sind vom Verpächter getroffene Regelungen bindend.
- 6.2. Bei entsprechender Belastbarkeit und Breite der Wege kann bei Anlieferung größerer Mengen von Dünger oder Baustoffen vom Verpächter eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden; sie ist vom Unterpächter vorher einzuholen.
Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung Anderer führen und ist daher nur bis zu einer Dauer von höchstens 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.
Der Unterpächter haftet für alle Schäden, die beim Befahren der Wege bei der Materiallagerung von ihm, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden.
- 6.3. **Das Radfahren in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.** (Kinder bis ca. 10 Jahre bilden mit Ihren kleinen Rädern eine Ausnahme)

7. **Beseitigung von Reststoffen**

- 7.1. Organische Reststoffe des Gartens sollten kompostiert werden. Die Kompostierung darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.
- 7.2. Nicht kompostierbare Reststoffe, insbesondere kranke Pflanzenteile, sowie Bauschutt, Gerümpel, Sperrmüll usw. sind durch die Müllabfuhr in der Zeit von Mai bis Oktober zu entsorgen.
- 7.3. Für die Beseitigung von Chemikalien und Resten chemischer Pflanzenschutzmittel, sowie anderer Schad- und Giftstoffe, gelten die gesetzlichen Vorschriften und die besonderen Anordnungen der Stadt.
- 7.4. Das Verbrennen von Baumschnitt im Kleingarten ist durch das Ortsrecht geregelt und ist durch die Stadt Barsinghausen grundsätzlich verboten.

8. **Sonstige Bestimmungen**

- 8.1. Der Unterpächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, gestört wird. Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage dürfen nicht gefährdet werden.

Ruhestörungen durch den Betrieb von Radio- und Verstärkeranlagen, Fernsehgeräten usw. sind zu unterlassen, sowie durch Maschineneinsatz beim Rasenmähen und bei Bauarbeiten so gering wie möglich zuhalten. Sie sind nur zulässig:

- montags bis freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr,
- sowie sonnabends von 7.00 bis 13 Uhr,
- außerdem jeweils am 1. Samstag eines Monats außerhalb der Mittagsruhe 15.00 bis 18.00 Uhr

(Sollte es sich dabei um ein Feiertagswochenende handeln, gilt diese Ausnahme für den darauf folgenden Samstag.

Ausnahmen sind nur zulässig bei der Beschäftigung von Handwerkern, die im Stundenlohn arbeiten.

Die Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr ist während der gesamten Saison einzuhalten. Unter Saison ist zu verstehen (das Wasser wird an- bzw. abgestellt).

- 8.2. Das Parken ist nur auf den ausgebauten und den dafür vorgesehenen Einstellplätzen erlaubt.
- 8.3. Bei der Toilettenentleerung dürfen keine vermeidbaren Belästigungen der Nachbarn hervorgerufen werden. Es ist zu empfehlen, die Entleerung im Winterhalbjahr vorzunehmen. Am Sonnabend und an Sonn- und Feiertagen darf nicht entleert werden.
- 8.4. Instandsetzungen und Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen und auf dazugehörenden Einstellplätzen und Straßen sind nicht erlaubt.
- 8.5. Die Kleingartenanlagen sind für die Bevölkerung zugänglich zu halten. Die jeweils geltenden Vorschriften sind zu beachten.
- 8.6. Der Unterpächter ist gehalten, sich in kleingärtnerischen Belangen der Erfahrung der Fachberater des Vereins zu bedienen.

9. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Gartenordnung kann dem Unterpächter des Kleingartens - unabhängig von evtl. ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgerungen - nach den Bestimmungen des geltenden Bundeskleingartengesetzes gekündigt werden.

Diese Gartenordnung ist Teil des Unterpachtvertrages.